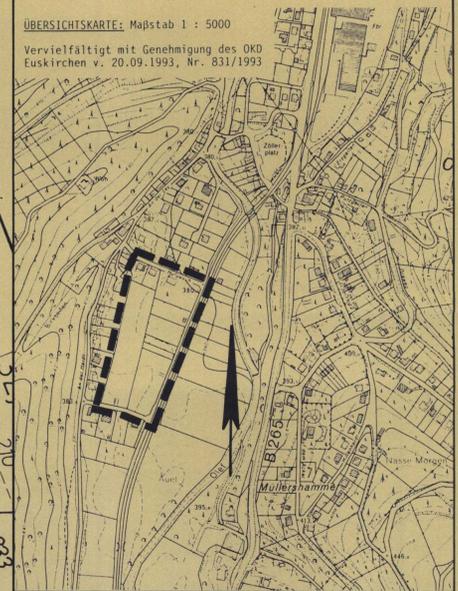
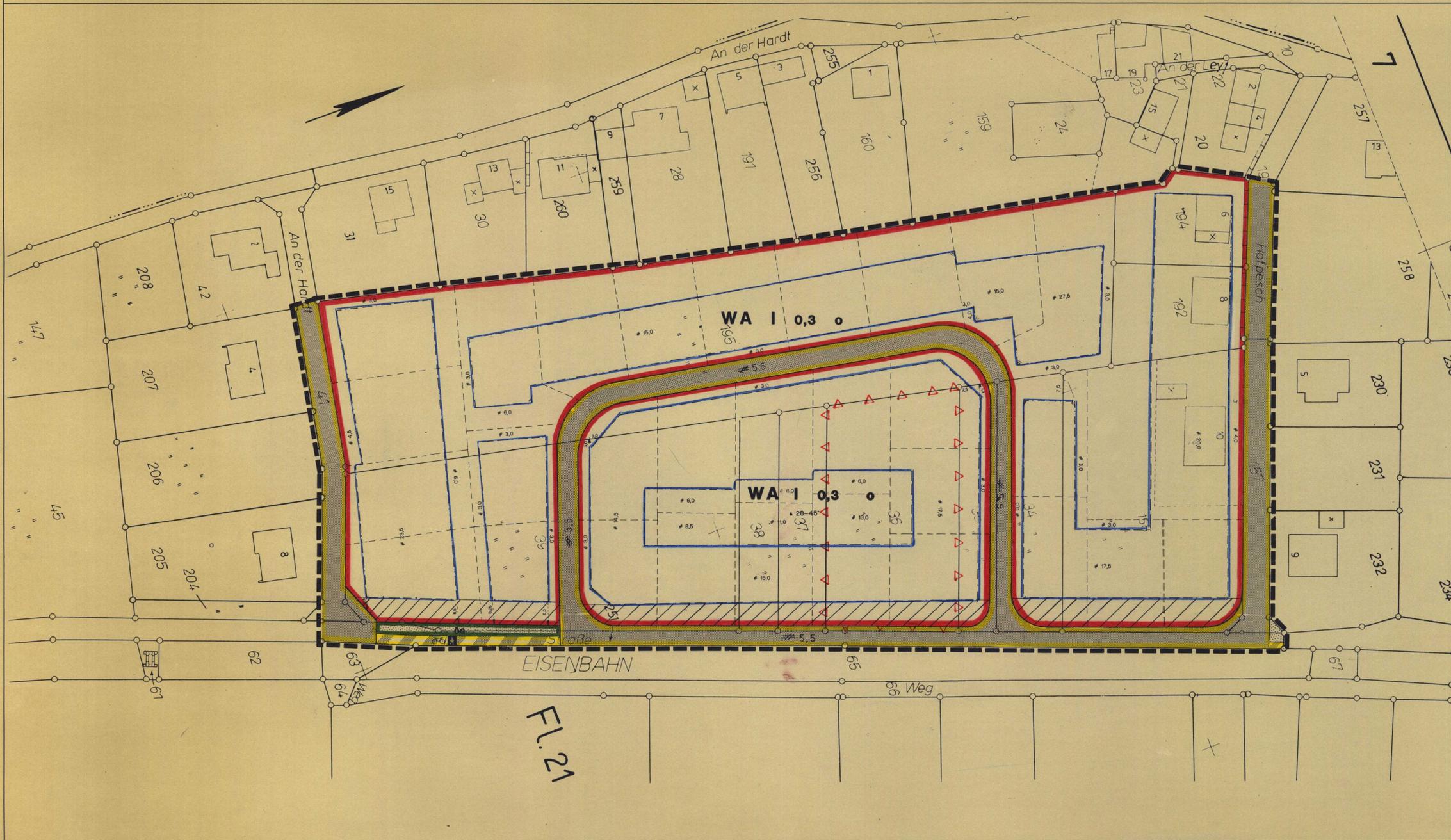


STADT SCHLEIDEN BEBAUUNGSPLAN NR.56 OBERHAUSEN-HOPFESCH 1.ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I Zahl der Vollgeschosse
0.3 Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o offene Bauweise
 — Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Rad/Gehweg

GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des Geltungsbereiches
 zulässige Dachneigung
 von Bebauung freizuhaltende Flächen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986, BGBl. I S.2253, in der Fassung vom 22.4.1993, BGBl. I S.466

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990, BGBl. I S.192, zuletzt geändert am 2.4.1993, BGBl. S.466

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW), in der Fassung vom 28.8.1984, GVNW S.419/532, zuletzt geändert am 7.3.1995, GVNW S.218

Ergänzungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung:
 Hinweis des Staatlichen Umweltamtes Aachen

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt der Grundwasserstand im Plangebiet bei ca. 1m bis 3m unter Flur.
 Bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Kellern, Garagen etc.) sind bauliche Massnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen zu berücksichtigen bzw. beachtet wird, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ablenkung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - erfolgt, und dass keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

Änderung im Rahmen der öffentlichen Auslage
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 In der gekennzeichneten Fläche wurden geringmächtige Verfüllungen mit Bodenaushub mit geringen Beimischungen von Ziegelmuschel, Glas, Holzwerk und Folienresten festgestellt, von denen keine Gefahr für eine Bebauung hervorgeht.
 Beim Aushub vorzufindendes Verfüllungsmaterial, soweit es sich nicht um verfestigten Bodenaushub handelt, ist dem Kreis Euskirchen anzuzeigen und auf Anweisung des Kreises Euskirchen zu entsorgen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 Oberhausen-Hopfesch, 1. Änderung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist vom Rat der Stadt Schleiden am 18.5.95 gefasst worden.
 Schleiden, den 19.5.1995
 Bürgermeister Schriftführerin

Die Träger öffentlicher Belange haben mit Schreiben vom gem. § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Bürger wurden am gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt.
 Schleiden, den
 Der Stadtdirektor

Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit bis einschließlich öffentlich ausgelegt.
 Schleiden, den
 Der Stadtdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB vom Stadtrat am 31.8.2000 als Satzung beschlossen worden.
 Schleiden, den 1.9.2000
 Bürgermeister Schriftführerin

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am angefertigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom Az.:
 Köln, den
 BEZIRKSREGIERUNG
 Im Auftrag:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, bzw. die Erteilung der Genehmigung sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesetzt werden kann, sind gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) am 6.10.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.
 Schleiden, den 7.10.2000
 Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß
 1. die Planentwurfsunterlage mit den Katasterunterlagen übereinstimmt (Stand)
 2. die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom spricht.
 Euskirchen, den
 Leiter des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Schleiden, den
 ö.b. Vermessungsingenieur

STADT SCHLEIDEN
 Bebauungsplan Nr. 56 Oberhausen Hopfesch
1. Änderung
 Gemarkung Oberhausen
 Flur 21
 Maßstab 1 : 500 Stand:
 Aufgestellt: **STADT SCHLEIDEN**
 Der Stadtdirektor
 - Baumt -